

Der Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.08.2021 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung, dieser Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden (Art. 34 Abs. 2 KommZG):
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 5. die Festsetzung von Entschädigungen (§§ 3 Abs. 4, 8),
 6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt weiter über:
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR mit sich bringen,
 2. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabewisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),
 3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters.

§ 2 **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss wird gemäß § 13 der Verbandssatzung gebildet.
- (2) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung (§§ 11 bis 13) entsprechend.
- (3) Der Verbandsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung die Angelegenheiten vor, über die die Verbandsversammlung beschließt.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt gemäß § 14 der Verbandssatzung in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Verbandssatzung in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen oder nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderem Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Entscheidung übertragen sind (Auffangzuständigkeit des Verbandsausschusses).
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR mit sich bringen,
 2. die Aufnahme von Darlehen,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),
 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (6) Der Verbandsausschuss beschließt des Weiteren über die Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss unbeschadet des Art. 37 Abs. 2 KommZG bzw. § 14 Abs. 2 dieser Verbandssatzung aus ihren gesetzlichen Zuständigkeiten übertragen hat.
- (7) Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten, über die er zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 3 **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandsatzung den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Verbandsräten. Der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung binnen drei Monaten nach Vorlage durch den Verbandsvorsitzenden örtlich.

§ 4 Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

II. Der/Die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zu kommen.
- (3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der/dem Verbandsvorsitzende/n gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Aufgaben nach Abs. 2 insbesondere über:
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbes, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von bis zu 25.000 EUR mit sich bringen,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt,
 3. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabewisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der/die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines/einer Vorgesetzten;
2. Regelung der Stellvertretung für den/die Geschäftsleiter(in) im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er/Sie hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem/der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäfte die/der Geschäftsleiter(in) und die Bediensteten der drei Mitgliedsstädte zur Seite.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem/der Geschäftsleiter(in) oder Bediensteten der federführenden Stadt Teublitz übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der/die Geschäftsleiter/in von dem/der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden und wird von dem/der Geschäftsleiter/in verantwortlich geführt.
- (2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten der verwaltungsmäßigen Geschäftsführung (Verwaltung) dem/der Geschäftsleiter/in.
- (3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.
- (4) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten des Rathauses Teublitz, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz.

§ 10

Geschäftsleiter/in

- (1) Der/Die Geschäftsleiter/in ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er/Sie unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n in allen seinen/ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden besorgt er/sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.
- (2) Die Obliegenheiten des/der Geschäftsleiter(s)/in ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, einer Dienstordnung, seinem/ihrem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm/ihr der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Der/Die Geschäftsleiter/in trägt dafür Sorge, dass dem/der Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er/Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der/die Verbandsvorsitzende im Einzelfall keine/n andere/n Schriftführer/in bestimmt hat.
- (3) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der/die Geschäftsleiter/in befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er/Sie unterrichtet unverzüglich den/die Verbandsvorsitzende/n.
- (4) Der/Die Geschäftsleiter/in bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (5) Der/Die Geschäftsleiter/in ist zum Abschluss von Verträgen über Rechte an Grundstücken Dritter und über den Erwerb von Grundstücken im Einzelfall bis zum Wert von 10.000 EUR ermächtigt.
- (6) Der/Die Geschäftsleiter/in ist nicht berechtigt, seine/ihre Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 11

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.

- (5) Die Sitzungen finden im Mehrgenerationenhaus Teublitz, Rötlsteinstraße 35, 93158 Teublitz statt. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.
- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (7) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (8) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (9) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (10) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 **Sitzungsverlauf**

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem/der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den/die Vorsitzende/n;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den/die Vorsitzende/n;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n.

§ 13 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördervertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er/Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den/die Vorsitzende/n und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der/Die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen (und Wahlen)

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der/Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. Er/Sie bestimmt den/die Schriftführer/in.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/ und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 17
Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 18
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.08.2021 in Kraft.

Teublitz, 05.08.2021

Rudolf Seidl
Verbandsvorsitzender